

Gebühren- und Teilnahme- satzung für die Volkshoch- schule Oberberg (VHS Ober- berg)



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

§ 1 Angebot und Gegenstand der Gebühr	3
§ 2 Gebührenpflicht.....	3
§ 3 Art und Höhe der Gebühr.....	3
§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass	5
§ 5 Zahlung und Fälligkeit	6
§ 6 Anmeldung und Abmeldung.....	6
§ 7 Organisatorische Änderungen	7
§ 8 Schadensersatzansprüche	7
§ 9 Schlussbestimmungen.....	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des [Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969](#) (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgende Gebühren- und Teilnahmesatzung beschlossen:

§ 1 Angebot und Gegenstand der Gebühr

Der Oberbergische Kreis erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oberberg (VHS), sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

Das Angebot der VHS umfasst Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Kurse und sonstige Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit erfolgter Anmeldung des Teilnehmenden. Als Anmeldung zählt auch die verbindliche Eintragung auf einer Weitermeldeliste für Folgeveranstaltungen. Die einmalige Teilnahme bzw. unregelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Für Minderjährige und nicht bzw. nur beschränkt geschäftsfähige Personen haften die gesetzlichen Vertreter für die Erfüllung der Gebührenpflicht. Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald Teilnehmende, die sich nicht angemeldet haben, auf der Anwesenheitsliste den Kursbesuch mit ihrer Signatur bestätigen.
- (2) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Absprache mit der VHS möglich, wobei eine Absprache mit Kursleitungen nicht ausreichend ist. Ohne vorherige Absprache gilt § 2 Abs. 1 S. 3 der Gebührensatzung.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird festgesetzt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, auf der Grundlage von mindestens zehn zahlenden Teilnehmenden:

Bereich	Gebühr pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Min.)
Einzelveranstaltungen (bis 3 UE)/ Veranstaltungsreihen je Abend/ pro Person	4,00 € - 40,00 € pauschal
Kurse und sonstige Veranstaltungen	mindestens 3,20 €

Klassifizierung: öffentlich	Seite 3 von 7
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026

Soll ein Kurs/sonstige Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmendenzahl als 10 durchgeführt werden, so wird die zuvor ermittelte Gesamtgebühr auf die festgelegte Mindestteilnehmerzahl umgerechnet.

In der Kursgebühr ist eine Verwaltungspauschale enthalten.

- (2) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Staffelpgebühren können bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung von Kursen eingesetzt werden. Die Kursgebühren richten sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden. Die endgültige Kursgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden zum Ablauf der festgelegten Anmeldefrist. Sie bleibt bestehen, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere An- und Abmeldungen erfolgen. Die Staffelpgebühren sind in der jeweiligen Kursbeschreibung explizit angegeben.

Beispielrechnung:

Teilnehmendenzahl (TN)	12 Termine (24 UE)	10 Termine (20 UE)
Ab 10 TN (3,20 € pro UE)	77,00 €	64,00 €
8 – 9 TN (4,00 € pro UE)	96,00 €	80,00 €
6 – 7 TN (5,35 € pro UE)	128,00 €	107,00 €

- (4) Die VHS-Leitung kann in begründeten Ausnahmefällen auch niedrigere oder höhere Gebühren festsetzen.
Für Angebote, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (wie z.B. Demokratiebildung, Grundbildung etc.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.
Die Festsetzung einer höheren, kostendeckenden Gebühr ist insbesondere dann möglich, wenn bedingt durch besondere Anforderungen an die Qualifikation der Kursleitungen oder der Kursinhalte ein erhöhtes Honorar gezahlt wird oder wenn ein erhöhter Organisationsaufwand entsteht. Die Höhe der abweichend festgesetzten Gebühr wird im VHS-Programm oder in sonstiger Weise rechtzeitig veröffentlicht.
- (5) Für Kurse des Zweiten Bildungsweges, die auf das Nachholen der Schulabschlüsse des Sekundarbereiches I vorbereiten, wird auf eine Gebühr verzichtet.
- (6) Werden Teilnehmende nach Absprache mit der VHS in eine wiederkehrende Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der bereits die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtseinheiten durchgeführt ist, entrichten sie die Gebühr für die tatsächlichen restlichen Unterrichtseinheiten.
- (7) Für zusätzliche Leistungen und Auslagen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Veranstaltungen Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.

- (8) Für Bescheinigungen und Zeugnisse, die im Anschluss an den Besuch eines Kurses oder einer Maßnahme ausgestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.
Für Bescheinigungen und Zeugnisse, die für Kurse und Veranstaltungen in früheren Semestern beantragt werden, wird eine Gebühr erhoben:

bei geringem Aufwand	5,00 €
bei mittlerem Aufwand	7,50 €
bei hohem Aufwand	10,00 €

- (9) Bei Auftragskursen und –maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Regelungen zur Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gelten für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Eine Ermäßigung für Anerkannte Bildungsveranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) - Bildungsurlaube, Musikkurse, Studienfahrten und Exkursionen ist ausgeschlossen. Zudem werden Nebenkosten wie Prüfungsgebühren, Eintrittsgelder, Materialkosten, Lebensmittelumlagen oder ähnliches von der Gebührenermäßigung nicht erfasst.
- (3) Die jeweilige Ermäßigung wird auf Antrag und nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung oder spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der VHS Oberberg eingereicht werden.
- (4) Zur Vermeidung einer besonderen Härte wird bei einer regulären Veranstaltungsgebühr von über 25,00 € auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:
- Finanzielle Bedürftigkeit (z.B. bei Bezug von Leistungen nach den SGB II, III oder XII oder vergleichbaren Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen),
 - Vorliegen eines Schüler-, Studierenden- oder Freiwilligenausweises (BFD, FSJ, FÖJ),
 - bestehendes Ausbildungsverhältnis oder Au-Pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Anspruch auf Ermäßigung entfällt, wenn gegen einen Dritten ein Anspruch auf Übernahme der Gebühr aus den SGB II, III oder XII oder aus vergleichbaren Normen besteht.

- (5) Bei Vorlage der Ehrenamtskarte wird eine Gebührenermäßigung von 25 % gewährt.
- (6) Auf ausgewählte Veranstaltungen kann ein Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % gewährt werden. Über die Veranstaltungsauswahl entscheidet die VHS-Leitung. Die entsprechenden Veranstaltungen sind im Programm mit den entsprechenden Anmeldefristen für die Gewährung des Frühbucherrabatts explizit gekennzeichnet.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 5 von 7
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026

- (7) Es kann nur eine Art der Ermäßigung oder der Frühbucherrabatt in Anspruch genommen werden. Es gilt die jeweils höchste Ermäßigung.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach Kurs- oder Veranstaltungsbeginn fällig. Prüfungsgebühren werden eine Woche vor Beginn der Prüfung fällig.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat oder PayPal-Checkout. Eine Erstattung von per PayPal gezahlten Gebühren erfolgt per Überweisung.
- (3) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, und Gebühren für die Rückforderung von PayPal-Zahlungen, sind vom Teilnehmenden zu tragen, wenn dies vom Teilnehmenden oder einem vom Teilnehmenden Beauftragten verursacht worden ist.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Zu allen Veranstaltungen der VHS ist eine schriftliche Anmeldung, online oder per E-Mail, in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der VHS per Formular, erforderlich. Sofern keine andere Anmeldefrist in der Kursausschreibung festgelegt ist, muss die Anmeldung spätestens fünf Werktage vor Kursbeginn vorliegen. Spätere Anmeldungen sind nach vorheriger Absprache möglich. Die Anmeldung ist verbindlich und wird nur im Falle einer Online-Anmeldung oder E-Mail-Anmeldung bestätigt.
Die VHS benachrichtigt die Interessierten und Teilnehmenden, wenn der Kurs belegt ist, nicht stattfindet oder eine Änderung eintritt.
- (2) Gebührenfreie Abmeldungen können nur bis 5 Werktage vor Kursbeginn, sofern keine andere Frist ausgeschrieben ist, schriftlich ohne Angabe von Gründen, vorgenommen werden. Maßgeblich ist hierbei der Eingang bei der VHS Oberberg. Bei einer späteren Abmeldung ist grundsätzlich die volle Gebühr zu entrichten.
Prüfungsgebühren im Bereich Deutsch als Zweitsprache werden nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsgesellschaft erstattet.
- (3) Eine Abmeldung nach Kursbeginn ist möglich, wenn eine weitere Teilnahme an einem Kurs aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Abmeldungserklärung erfolgt unverzüglich schriftlich unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung für die gesamte restliche Kursdauer. Die Gebühr kann in diesem Fall mit Ausnahme einer Verwaltungspauschale von 10,00 € erlassen werden. Die Gebühren für bereits durchgeführte Unterrichtseinheiten sowie eventuell angefallene zusätzliche Leistungen müssen in jedem Fall entrichtet werden und sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 6 von 7
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 7 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Kursleitung angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss ein Veranstaltungstermin ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Kursleitung), kann er nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 8 Schadensersatzansprüche

- (1) Die Haftung der VHS ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen. Kursteilnehmende und Kursleitungen sind also Gäste.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif Lfd.-Nr. 6 (Volkshochschule Oberberg) der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.06.2022 außer Kraft.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 7 von 7
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026